



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 6. November 2025
GZ 2025-0.823.055

Entwurf eines Vergaberechtsgesetzes 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. Oktober 2025, GZ: 2025-0.762.656, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Mit dem Entwurf sind zusammengefasst u.a. folgende rechtsetzende Maßnahmen geplant:

- Überführung der Schwellenwertverordnung 2025, BGBl. II 167/2025 ins Dauerrecht,
- Berücksichtigung der eForms gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge in den Vergabegesetzen,
- Adaptionen des Bestangebotsprinzips (verstärkte Berücksichtigung ökologischer Aspekte oder des Tierschutzes),
- Anpassungen an die europäischen Regelungen über den Zahlungsverzug,
- ergänzende Regelungen zum Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I 5/2024 im Vergabebereich,
- Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH (Rechtsschutz; Rahmenvereinbarungen).

2. Zu § 46 Abs. 2 und § 213 Abs. 2 BVergG 2018 i.d.F. des Entwurfs (Überführung der Schwellenwertverordnung 2025 ins Dauerrecht sowie Anhebung des Schwellenwertes für Direktvergaben im Sektorenbereich)

(1) Durch die zit. Bestimmung wird der Inhalt der Schwellenwertverordnung 2025, BGBl. II 167/2025 ins Dauerrecht überführt. Zudem wird der Schwellenwert gemäß § 213 Abs. 2 BVergG 2018 von 143.000 EUR auf 150.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 200.000 EUR bei Bauaufträgen angehoben.

(2) In seinem Bericht „Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepraxis im Bereich Medizintechnik und Beratung“, Reihe Wien 2023/7, TZ 10, Tabelle 8, stellte der RH dar, dass die Anzahl der Angebote pro Vergabeverfahren bei Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei einem Mittelwert von 1,50 Angeboten zu 2,35 Angeboten bei Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung lag. In 59 % der Vergaben legte nur ein Bieter ein Angebot. Diese Daten belegen einen nicht sehr stark ausgeprägten Wettbewerb bei Vergabeverfahren, insbesondere im Bereich der Direktvergabe, deren Schwellenwert damals bei 100.000 EUR lag.

(3) Eine, mit der Erhöhung des Schwellenwertes für Direktvergaben im Rahmen der Schwellenwertverordnung 2025 bzw. dem vorliegenden Entwurf einhergehende Ausweitung der Anwendbarkeit der §§ 46 und 213 BVergG 2018 könnte sich – abgeleitet aus den Erkenntnissen des zit. Berichts – nachteilig auf die Wettbewerbssituation, Wirtschaftlichkeit, Transparenz der Verfahren und die Bietergleichbehandlung auswirken.

3. Zu § 46 Abs. 4 und 5 sowie § 213 Abs. 4 und 5 BVergG 2018 i.d.F. des Entwurfs (Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte bei Direktvergaben)

(1) Die zit. Bestimmungen sehen vor, dass öffentliche Auftraggeber sich um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen haben, wenn der geschätzte Auftragswert 50.000 EUR übersteigt, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen. Dieses Vorgehen ist entsprechend zu dokumentieren.

(2) In seinem Bericht „Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes“, Reihe Bund 2024/6, TZ 20, empfahl der RH der Sicherheitsuntersuchungsstelle *„zur Sicherstellung der Preisangemessenheit bei Direktvergaben eine nach Wertgrenzen differenzierte Einholung von Vergleichsangeboten vorzusehen“* (eine vergleichbare Aussage traf er im Bericht „Traunseetram“, Reihe Oberösterreich 2020/5, TZ 39). Im Bericht „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“, Reihe Bund 2022/10, TZ 28, empfahl er darüber hinaus *„Bieteranfragen bzw. eingelangte Vergleichsangebote zu dokumentieren“*.

(3) Vor dem Hintergrund dieser Aussagen bewertet der RH die vorgeschlagenen Regelungen als Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlung für den Bereich der Vergaben deren geschätzter Auftragswert 50.000 EUR übersteigt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat